

ORIGINAL

No. .... 93 /A  
Präs.: 27. FEB. 1991  
\*\*\*\*\*

Antrag

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz

betreffend ein Bundesgesetz über die Zuweisung von Anteilen aus dem  
Steueraufkommen im Jahre 1991.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... über die Zuweisung von Anteilen aus dem  
Steueraufkommen im Jahre 1991.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Die im § 39 Abs. 5 lit b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967,  
BGBl. Nr. 376/1967 in der geltenden Fassung, vorgesehene Überweisung  
eines Anteiles von 2'29 v.H. des Aufkommens an Körperschaftsteuer und  
an Einkommensteuer an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen entfällt  
für das Finanzjahr 1991.

#### Artikel II

Mit Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für  
Finanzen betraut.

.....

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Budgetausschuß  
beantragt.

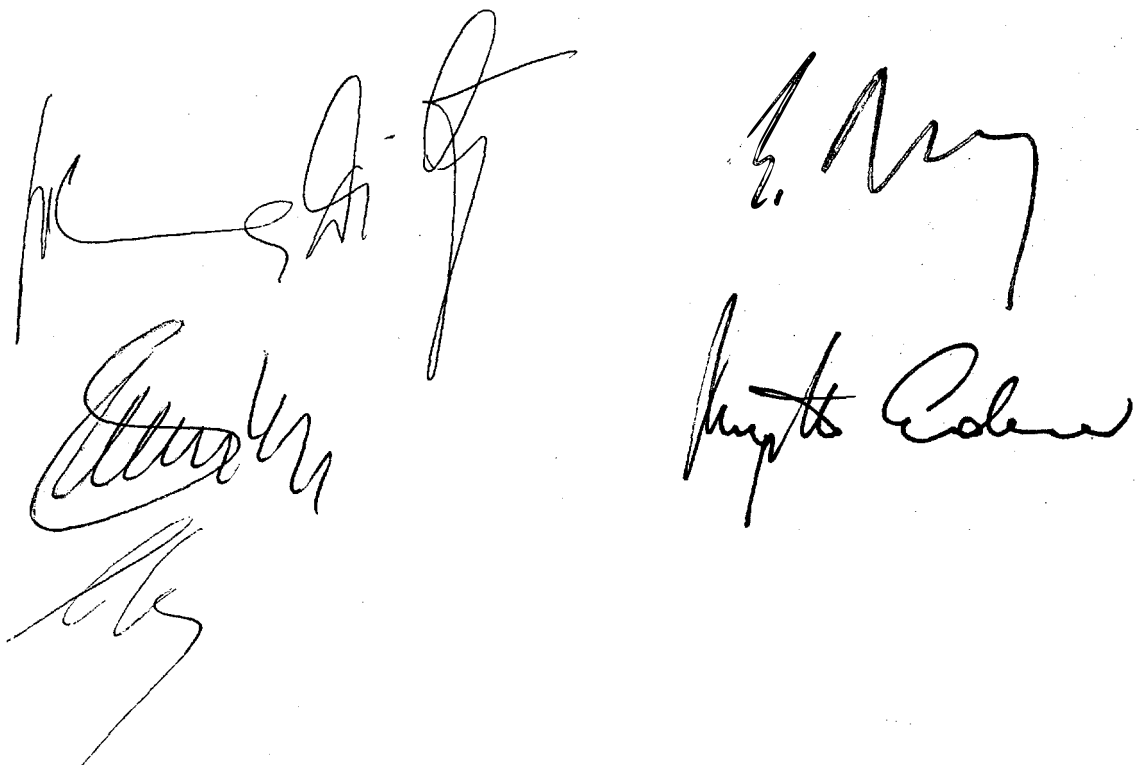
#### Begründung

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1991 ist die Überweisung eines  
2'29 %igen Anteiles aus Aufkommen an Körperschaftsteuer und Einkommensteuer

- 2 -

an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen nicht vorgesehen. Dies entspricht dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien. Allerdings bedarf es hierzu der Schaffung der materiellrechtlichen Grundlage, die durch den vorliegenden Antrag herbeigeführt werden soll.

In bezug auf die Auswirkungen auf den Finanzausgleich hat der Nationalrat bereits mit dem Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird, BGBl. Nr. 69/1991, die erforderliche Regelung geschaffen.



Handwritten signatures of several individuals, including names like 'K. G. G.', 'E. Mayer', 'K. Mayer', and 'E. Mayer'.